

Hofstettenstrasse 14 Postfach 145 3602Thun

# Ortspolizeireglement der Stadt Thun (OPR) – Totalrevision

Erläuterungs- und Vernehmlassungsbericht



## 1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Ortspolizeireglement der Stadt Thun stammt aus dem Jahr 2002. In der Zwischenzeit wurden partielle Anpassungen vorgenommen und im Jahr 2006 beispielsweise sechs Bestimmungen zum Kundgebungswesen aufgenommen. Das bestehende Reglement und seine Bestimmungen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Die vorliegende Revision zielt darauf ab, Justierungen vorzunehmen.

Es werden Anpassungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht vorgeschlagen. Der Umwelt- und Tierschutz ist beispielsweise umfassend auf kantonaler und eidgenössischer Ebene geregelt, weshalb solche Bestimmungen im Ortspolizeireglement nicht (mehr) erforderlich sind.

Mit den Anpassungen soll gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden beispielsweise im Zusammenhang mit der Dauer der Mittags- und Nachtruhe.

Schliesslich soll die Revision genutzt werden, um Anpassungen hinsichtlich der Zuständigkeiten vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen einer zeitgemässen Verwaltungsführung.

In der Zeit vom 8. Juli bis 31. August 2022 wurde der Entwurf in die Vernehmlassung bei den politischen Parteien, den Quartierleisten, der Kantonspolizei und der Stadtverwaltung gegeben. Der vorliegende Bericht erläutert den Entwurf sowie die Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungseingaben.

# 2. Gestaltung des Reglements

Der Entwurf des neuen Ortspolizeireglements besteht aus 54 Artikeln. Diese sind in folgende acht Kapitel aufgeteilt:

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 2. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- 3. Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt
- 4. Nutzung des öffentlichen Grundes
- 5. Kundgebungen auf öffentlichem Grund
- 6. Hundetaxe und Fundsachen
- 7. Zuständigkeiten, Massnahmen, Gebühren, Strafbestimmungen
- 8. Schlussbestimmungen

Bei der Ausgestaltung der Artikel wurde darauf geachtet, dass die Bestimmungen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Absätze enthalten. Die höhere Anzahl der Artikel im Vergleich zum bestehenden Reglement ergibt sich insbesondere aus der Aufteilung bestehender Artikel auf mehrere Artikel. Zudem enthält der bisherige Artikel 11 eine Buchstabierung von a bis f. Diese Buchstabierung wird mit der Totalrevision überflüssig. Dies hat aber zur Folge, dass sieben Artikel mit eigenen Nummern entstehen.

Der Entwurf, welcher in die Vernehmlassung geschickt wurde, enthielt 52 Artikel aufgeteilt auf 9 Kapitel. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben wurde das Kapitel «Jugendschutz» sowie der zugehörige Artikel gestrichen. Ferner wurde das Kapitel 4 um eine neue Bestimmung zum Einwassern von Schlauchbooten ergänzt und in Kapitel 7 zwei Bestimmung aus dem aktuellen Ortspolizeireglement wieder eingefügt.



## 3. Erläuterungen

Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen sowie Änderungen aufgrund der Vernehmlassungseingaben pro Kapitel dargestellt. Es wird ebenfalls ausgeführt, weshalb Änderungsbegehren aus der Vernehmlassung nicht berücksichtigt werden konnten.

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Artikel 1 und 2 wurden im Vergleich zum bisherigen Recht sprachlich verfeinert und rechtsetzungstechnisch auf mehrere Absätze aufgeteilt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde der Wunsch geäussert, den Begriff «Sittlichkeit» im Artikel 1 zu streichen. Gegen diese Streichung spricht nichts, zumal das eidgenössische Strafrecht sowie die kantonale Prostitutionsgesetzgebung Bestimmungen enthalten, welche die Sittlichkeit regeln respektive sittenwidriges Verhalten ahnden. Die im Vernehmlassungsverfahren eingebrachte Idee, den Zweckartikel auszuweiten auf den Schutz von vulnerablen Personen(gruppen) vor Diskriminierung ginge für ein «Ortspolizeireglement» zu weit, weshalb auf eine diesbezügliche Anpassung verzichtet wurde.

In Artikel 2 wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage der Begriff «Verträge» aus dem bestehenden Reglement ergänzt. Damit wird der Bezug zu den «beauftragten Dritten» hergestellt.

Am 1. Januar 2008 wurde die Einheitspolizei «Police Bern» konstituiert und am 1. Januar 2020 ist das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft getreten. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, eine separate Bestimmung bezüglich der Übertragung von Polizeiaufgaben wie sie das bisherige Ortspolizeireglement in Artikel 3 enthält vorzusehen. Es reicht aus, wenn das Reglement den Abschluss eines Ressourcenvertrags mit dem Kanton Bern vorsieht. Dies ist im neuen Artikel 3 entsprechend vorgesehen.

Artikel 4 schliesst eine reglementarische Lücke in Bezug auf die Beteiligung an den Sicherheitskosten von Veranstalterinnen und Veranstaltern bei kommerziellen Veranstaltungen. In der Verordnung über Grossveranstaltungen (VGV)<sup>1</sup> sind die Details der Kostenbeteiligung geregelt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde eingebracht, den Begriff «aufwändig» im Zusammenhang mit der Kostentragung zu streichen. Die VGV enthält den Begriff «aufwändigen Ordnungsdienst» und hält fest, dass beispielsweise Meisterschaftsspiele der obersten Ligen als «kommerzielle Grossveranstaltungen mit einem aufwändigen Ordnungsdienst» zu betrachten sind. Daher sollte der Begriff «aufwändig» beibehalten werden, um nicht Missverständnisse zwischen der reglementarischen Bestimmung und der VGV zu schaffen.

In Ergänzung zur Bestimmung über den Abschluss des Ressourcenvertrags mit dem Kanton Bern werden die übertragbaren Aufgaben im Bereich Verkehrsdienst, Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention und Patrouillendienst ins Ortspolizeireglement aufgenommen und in Artikel 5 zusammengefasst.

Verordnung vom 18. Dezember 2014 über Grossveranstaltungen (VGV; SSG 552.03)



Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde eingebracht, die Bestimmung zur Übertragung von Aufgaben an qualifizierte Dritte solle ganz respektive teilweise gestrichten werden. Mit der Übertragung von Aufgaben im Bereich des Verkehrsdienstes, der Kontrolle des ruhenden Verkehrs, der Prävention und des Patrouillendienstes durch qualifizierte Dritte wurde in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht, insbesondere auch punkto Flexibilität der Auftragserteilung. Das System hat sich bewährt. Auf die Möglichkeit zur Übertragung dieser Aufgaben an qualifizierte Dritte sollte deshalb nicht verzichtet werden.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde ebenfalls eine Präzisierung des Begriffs «Prävention» gewünscht und die Frage von Themenschwerpunkten zur Prävention gestellt. Der Begriff «Prävention» verstanden als «Vorsorge» sollte offen formuliert bleiben, zumal «Prävention» unter Bezugnahme auf den Zweckartikel des Ortspolizeireglements sehr vieles umfassen kann.

## 3.2 Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Begriff Sittlichkeit im Titel des bisherigen Kapitels II sowie des Kapitels 2 der Vernehmlassungsvorlage wurde aufgrund einer Vernehmlassungseingabe gestrichen (vgl. auch oben Ziff. 3.1).

Der Grundsatzartikel (bisher Art. 5, neu Art. 6) wird lediglich sprachlich angepasst und der Begriff Sittlichkeit hier ebenfalls gestrichen. Weitere Anpassungen erfährt die Bestimmung im Vergleich zum bestehenden Recht nicht.

Der bestehende Artikel 6 ist nicht erforderlich. Veränderungen am öffentlichen Grund brauchen nicht im Ortspolizeireglement bewilligungspflichtig erklärt zu werden, weil sie ohnehin nicht ohne Zustimmung der öffentlichen Hand vorgenommen werden dürfen. Bei den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um privatrechtliche Situationen, welche bereits im Zivil- und Strafgesetzbuch geregelt sind

Bei der Bestimmung «Verunreinigung des öffentlichen Grundes» (Art. 7) wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verschiedene Ausnahmen von der Reinigungspflicht gewünscht, beispielweise für reversible Kunstelemente oder Kreidezeichnungen. Es sollten keine Ausnahmen von der Reinigungspflicht ins Ortspolizeireglement aufgenommen werden. Vielmehr ist vor der Veränderung des öffentlichen Raums eine behördliche Zustimmung einzuholen, damit keine Reinigungspflicht entsteht.

Das Kapitel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird komplettiert mit der Bestimmung zur Prostitution (Art. 8) und einer neuen Bestimmung zum Betteln (Art. 9).

Die Bestimmung zur Prostitution wird im Vergleich zur bisherigen Bestimmung ergänzt mit dem Absatz, wonach die Abteilung Sicherheit die Standplätze zuweist. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden verschiedene Anpassungsvorschläge eingebracht, beispielsweise dass sich in Absatz 1 nicht nur der motorisierte Freierverkehr nicht störend auswirken darf und statt der Begriff Prostitution der Begriff Sexarbeit verwendet werden soll. Da «Sexarbeit» und «Prostitution» nicht dasselbe meint, wurde die Bestimmung angepasst. Zudem wurde bei den übermässigen Störungen die Einschränkung auf den *motorisierten* Freierverkehr gestrichen. In Absatz 3 wurde die Bestimmung in der Weise präzisiert als die *Kantons*polizei die Wegweisung bei übermässigen Störungen oder Belästigungen anordnet. Sonst hat sich die bisherige Bestimmung zur Prostitution in der Praxis bewährt, weshalb auf weitergehende Anpassungen verzichtet werden kann.



Das revidierte Ortspolizeireglement enthält neu eine Bestimmung zum Betteln. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren wurde ein Bettelverbot gewünscht. Ein generelles Bettelverbot lässt sich nicht vereinbaren mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat diesbezüglich gegen die Schweiz bereits ein entsprechendes Urteil gefällt.<sup>2</sup> Ein generelles Bettelverbot würde zudem die Schwächsten der Gesellschaft treffen und dem Solidaritätsgedanken der Stadt Thun widersprechen. Einzelne bettelnde Personen haben in der Stadt Thun kaum je zu Problemen geführt. Hingegen soll das gewerbsmässige und organisierte Betteln verboten werden. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen in Gruppen an den Stadtrand gefahren werden, um im Stadtgebiet zu betteln. Es sind oftmals Menschen mit einer oder mehreren Beeinträchtigungen, die das eingenommene Geld nicht für sich verwenden dürfen. Sie sind häufig Vermittlungspersonen ausgeliefert, die ihnen die Einnahmen abnehmen. Solches organisiertes, gewerbsmässiges Betteln soll verboten werden.

In der Vernehmlassung wurde gewünscht, eine Ergänzung vorzunehmen, wonach nur das organisierte und gewerbsmässige Betteln, welches auf Ausbeutung der Bettlerinnen und Bettler beruht, verboten werden soll. Diese Ergänzung würde dazu führen, dass die betroffenen Bettlerinnen und Bettler zusätzlich bestraft würden. Sie dürften nicht betteln, weil sie organisiert und gewerbsmässig unterwegs sind und ausgebeutet werden. Auf die entsprechende Ergänzung wird daher verzichtet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde ebenfalls eingebracht, Absatz 2 der Bestimmung ersatzlos zu streichen, da auch anderen Personengruppen nicht erlaubt sei, sich Passantinnen und Passanten in den Weg zu stellen oder den Verkehrsfluss zu stören. Die Erfahrung zeigt, dass bei Bettelnden eine solche Bestimmung erforderlich ist.

#### 3.3 Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt

In der Gesellschaft hat der Schutz vor den diversen Immissionen grosse Bedeutung. Der Grundsatz, wann die verschiedenen, nicht grundsätzlich verbotenen Immissionen generiert werden dürfen, wird deshalb mit Artikel 10 an den Anfang des Kapitels gestellt. Auf eine programmatische Bestimmung wie sie bisher in Artikel 16 besteht, wird verzichtet, weil das eidgenössische und kantonale Luftreinhalte- und Umweltrecht bereits solche Bestimmungen kennen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde ein zusätzlicher Absatz im neuen Artikel 10 gewünscht. Es sollten im Perimeter der Innenstadt mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten (nur) werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden dürfen. Eine solche Bestimmung wäre zu einschränkend und in der Praxis nicht umsetzbar.

Die Abteilung Sicherheit muss sich regelmässig mit Lärmfragen und Ruhezeiten auseinandersetzen. Es ist daher wichtig, dem Schutz der öffentlichen Ruhe hohe Beachtung zu schenken. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden haben und breit akzeptiert ist, dass die Mittagsruhe um 30 Minuten gekürzt und auf eine Stunde beschränkt werden kann (vgl. Art. 11 Abs. 1). Der Eindruck der breiten Akzeptanz einer Verkürzung der Mittagsruhe wurde durch die Vernehmlassungseingaben bestätigt.

In einer Rückmeldung wurde beantragt, den Betrieb von Lautsprechern im Rahmen von Veranstaltungen während der Mittagsruhe zuzulassen. Da die Mittagsruhe ein wichtiges Gut darstellt, soll sie die Regel und der Betrieb von Lautsprechern während dieser Zeit die Ausnahme bilden. Der Betrieb einer Lautsprecheranlage während des Mittags ist nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Bewilligung zum Betrieb solcher Anlagen wird eine Beurteilung vorgenommen und es erfolgen höchstens gezielte, situationsadäquate Einschränkungen (vgl. Art. 14 Abs. 2).

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LACATUS c. SUISSE (coe.int)



Gleiches gilt für kulturelle Veranstaltungen, weshalb auf diese im Vernehmlassungsverfahren eingebrachte Ergänzung verzichtet werden kann. In Analogie zum Betrieb von Lautsprecheranlagen erfolgen allenfalls gezielte Einschränkungen, damit dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung während einer Stunde in der Mitte des Tages Rechnung getragen werden kann.

In einer Vernehmlassungsantwort wurde der Wunsch geäussert, das Wort «lärmig» im Zusammenhang mit Bau- und Gartenarbeiten aus der Bestimmung zur Mittagsruhe zu streichen (Art. 11 Abs. 2). Diese Streichung wäre eine zu starke Restriktion. Beispielsweise das Laubrechen im Garten oder Bauarbeiten ohne Lärmimmissionen sollen auch über Mittag möglich bleiben.

Im Bereich der Nachtruhe hat sich gezeigt, dass sich die Menschen vor allem in der wärmeren Jahreszeit gerne etwas länger im öffentlichen Raum aufhalten. Die Stadt Thun hat mit der Einführung der mediterranen Nächte schweizweit eine Pionierrolle übernommen, die nun in verschiedenen grösseren und kleineren Städten kopiert wird. Im revidierten Ortspolizeireglement ist vorgesehen, die Nachtruhe an die mediterranen Nächte anzugleichen und den Beginn der Nachtruhe von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr zu verschieben. Im Perimeter der Innenstadt soll der Beginn der Nachtruhe an den Wochenenden auf 00:00 Uhr verschoben werden. Die bisherigen Bestimmungen wurden zudem redaktionell angepasst und zur besseren Lesbarkeit in verschiedene Absätze aufgeteilt (vgl. Art. 12).

Aus den Eingaben im Vernehmlassungsverfahren ergibt sich, dass die Vorstellungen über die Dauer der Nachtruhe sehr weit auseinanderliegen. Während die einen die bisherige Dauer der Nachtruhe beibehalten wollen, möchten andere die Nachtruhe generell ab 24.00 Uhr und am Wochenende ab 03.30 Uhr eintreten lassen. Teilweise wurde eine Ausdehnung des Perimeters der Innenstadt auf weitere Bereiche respektive die ganze Stadt gewünscht. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf erscheint daher als Kompromiss und wurde für die Vorlage an den Stadtrat beibehalten.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien bleibt mit Ausnahme von Alarmanlagen bewilligungspflichtig. Neu wird explizit erwähnt, dass während der Mittagsruhe der Betrieb der Anlagen eingeschränkt werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Der Gebrauch von sogenannten «Boomboxen», die über Smartphones gesteuert werden können, soll nicht generell verboten werden. Gestützt auf die bestehende Bestimmung zum Gebrauch von Tonerzeugungs- und Wiedergabegeräten sollen die «Boomboxen» jedoch nur so benützt werden dürfen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden (vgl. Art. 15). Die Umsetzung und Kontrolle in der Praxis erfolgt entsprechend.

Die Bestimmung zum Abbrennen von Feuerwerk (Art. 16) wird redaktionell angepasst und sprachlich justiert. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde gewünscht, bei den speziellen Bewilligungen (Art. 16 Abs. 1) auf die Erwähnung von «traditionellen Veranstaltungen» zu verzichten. Auf diese Erwähnung kann verzichtet werden. Zudem wurde die bisherige Umschreibung des Gebiets berechtigterweise beanstandet und diesbezüglich eine Präzisierung vorgenommen. Ebenfalls wurden verschiedene Anpassungsvorschläge und Fragen im Zusammenhang mit dem Ausdruck «knallendes oder heulendes Feuerwerk» eingebracht sowie eine generelle Bewilligungspflicht beantragt. Zu den diesbezüglichen Eingaben ist präzisierend festzuhalten, dass es sich beispielsweise bei einem Zuckerstock gemäss der bisherigen Praxis weder um knallendes noch heulendes Feuerwerk handelt und daher solches Feuerwerk ausserhalb der Verbotszone gemäss Artikel 16 Absatz 1 ganzjährig abgebrannt werden darf, soweit nicht Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet sind (Vgl. Art. 16 Abs. 3). Die bisherige Formulierung hat sich in der Praxis bewährt, weshalb vorgeschlagen wird, sie unverändert ins neue Reglement zu übernehmen.



Bisher bestand keine Regelung bezüglich des Aufsteigenlassens von sog. Himmelslaternen oder ähnlichen Flugobjekten. Da von solchen Flugobjekten eine Brand- und je nach verwendetem Produkt eine Umweltgefahr ausgeht, wird das Aufsteigenlassen dieser Flugobjekte für bewilligungspflichtig erklärt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde eingebracht, ebenfalls eine Bewilligungspflicht für nicht ökologisch abbaubare Ballone, Drohnen und Ähnlichem für bewilligungspflichtig zu erklären. Soweit mit Ballonen «Gummiballone» gemeint sind, erwiese sich eine solche Bewilligungspflicht als nicht praxistauglich und zu restriktiv. Bezüglich dem Betrieb von Drohnen enthält das Bunderecht verschiedene Vorschriften, welche die Drohnenpiloten/innen einhalten müssen. Kommunale Regelungen erscheinen daher nicht erforderlich.

Schliesslich wurde eingebracht, Himmelslaternen analog dem knallenden und heulenden Feuerwerk ebenfalls nur am 1. August und an Silvester zuzulassen. Eine solche Regelung erscheint aufgrund des Umstandes, dass es sich beim Aufsteigenlassen von Himmelslaternen um ein emissionsarmes Ereignis handelt, zu restriktiv.

Offenes Feuer und Holzkohlegrills stellen in der Innenstadt eine grosse Brandgefahr dar, weshalb entsprechende Einschränkungen diesbezüglich ins Ortspolizeireglement aufgenommen werden sollen (vgl. Art. 18). Die Vernehmlassungsvorlage sah ein generelles Verbot vor. In einer Vernehmlassungseingabe wurde statt ein Verbot eine Bewilligungspflicht vorgeschlagen. Mit der Bewilligungspflicht kann die erforderliche Prävention erreicht werden, weshalb im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf eine entsprechende Anpassung erfolgt.

Aufgrund einer Vernehmlassungseingabe wurde Artikel 20 «Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren» redaktionell justiert und bei Artikel 21 «Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen» die Bewilligungspflicht auf den öffentlichen Grund beschränkt. Ferner wurde eingebracht, es solle eine Bestimmung bezüglich «Promenierverkehr» (gemeint sein dürfte der sog. Renommierverkehr respektive das Autoposing³) ins Ortspolizeireglement aufgenommen werden. Die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung enthält wirksame Bestimmungen gegen das Autoposing.<sup>4</sup> Die weiteren Bestimmungen in diesem Kapitel sind identisch mit dem bestehenden Reglement.

#### 3.4 Jugendschutz

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt ein neues Kapitel mit einer neuen Bestimmung zum Jugendschutz. Dieses Kapitel und der zugehörige Artikel wurde von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Das Kapitel wird deshalb ersatzlos gestrichen.

## 3.5 Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Nutzung des öffentlichen Grundes erhält im neuen Ortspolizeireglement ein eigenes Kapitel.

Das Kapitel wird mit dem bisherigen Artikel 9, neu Artikel 22, eingeleitet. Die Bestimmung zur Meldepflicht bei der Benützung von Strassen, wenn eine Baustelle zu Verkehrsbehinderungen führt, wird ebenfalls gleichlautend ins neue Reglement als Artikel 23 übernommen. Die bisherige Bestimmung zum «Gesteigerten Gemeingebrauch» hat sich in der Praxis bewährt, weshalb diese mit Ausnahme von Buchstabe c ins revidierte Reglement aufgenommen wird:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Autoposing: Mit dem Umherfahren wollen die Autolenkenden absichtlich Lärm verursacht

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 54 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; 741.01)



Mit der Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Parkplätze erübrigt sich die Bewilligungspflicht für das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellfläche für Fahrzeuge. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde der Wunsch geäussert, lit. d «Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Happenings» aus der Aufzählung zu streichen und damit diese Form von Veranstaltungen der Bewilligungspflicht bei der Nutzung des öffentlichen Grundes zu entziehen. Auf die Streichung wird verzichtet, andernfalls eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung solcher Veranstaltungen gegenüber den weiteren in der Aufzählung enthaltenen Veranstaltungsformen stattfindet.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Artikel 24 mit einem Absatz 3 ergänzt. Die Bewilligungspflicht für die Wasserentnahme aus Oberflächenwasser ohne feste Einrichtung ergibt sich aus dem kantonalen Recht.<sup>5</sup> Bei der vorliegenden Bestimmung handelt es sich in erster Linie um eine Zuständigkeitsvorschrift, welche bis anhin im kommunalen Rechte fehlte. Das Tiefbauamt als Fachamt im Gewässerbereich soll die Behandlung solcher Gesuche übernehmen.

Der Bedeutung rund um die kulturellen Kleinproduktionen auf öffentlichem Grund sowie der hierfür vom Gemeinderat am 4. Juli 2018 erlassenen Verordnung<sup>6</sup> soll Nachachtung verschafft werden, indem diesbezüglich im neuen Ortspolizeigesetz ein eigener Artikel vorgesehen wird (Art. 25). Die bisherige Bestimmung hierzu (Art. 11 Abs. 3 OPR) hat sich in der Praxis bewährt und wird nur redaktionell angepasst. Seit der Inkraftsetzung der Verordnung hat sich die Situation rund um die Strassenmusik deutlich beruhigt. Das Prozedere wird von den betroffenen Strassenmusikerinnen und -musikern akzeptiert. Die Bestimmung wurde im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf in Absatz 2 noch justiert.

Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurde die sonst dem aktuellen Recht entsprechende Bestimmung zu den Plakaten angepasst und die Erwähnung von Klebern gestrichen (vgl. Art. 26 Abs. 1). Zudem wurde die Bestimmung im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage um die Möglichkeit der Installation und den Betrieb von digitalen Werbeflächen ergänzt. Die Plakatgesellschaften möchten neben herkömmlichen Plakatwänden ebenfalls digitale Flächen als Werbeträger und Informationsplattformen einsetzen können. Vereinzelt werden solche digitalen Werbeflächen bereits betrieben. Im Rahmen der Aktualisierung der Plakatierungsstrategie wird sich der Gemeinderat mit der Frage auseinandersetzen, an welchen Standorten digitale Werbeflächen sinnvoll sind und von den Plakatgesellschaften erstellt und betrieben werden dürfen.

Corona hat einen enormen Campingboom ausgelöst. Vor allem das Übernachten in Campern hat deutlich zugenommen. In Seenähe, zum Beispiel auf der Lindermatte, entstehen vor allem am Wochenende kleinere Campingplätze. Dies sorgt bei Anwohnenden zuweilen für Unmut. Kleinere Campingfahrzeuge verfügen in der Regel über keine Toiletten. Übernachtende verrichten daher vielfach ihre Notdurft im Freien. Zudem entstehen durch Zu- und Wegfahrten, insbesondere in den Nachtstunden, entsprechende Lärmimmissionen. Die Vernehmlassungsvorlage enthielt ein generelles Verbot für das Übernachten in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen. Die Reaktionen im Vernehmlassungsverfahren haben gezeigt, dass die Möglichkeit mindestens einer Übernachtung auf öffentlichen Parkplätzen geboten werden soll. Die Bestimmung wurde entsprechend angepasst und präzisierend hinzugefügt, dass keine Übernachtungsmöglichkeit besteht, wo ein temporäres oder dauerhaftes Verbot signalisiert ist (vgl. Art. 27 Abs. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 8 Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verordnung vom 4. Juli 2018 über kulturelle Kleinproduktionen (KKV; SSG 552.02)



Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde ebenfalls geäussert, auf das Verbot zum Aufstellen von Stühlen und Tischen auf öffentlichem Grund sei zu verzichten (vgl. Art. 27 Abs. 3). Präzisierend ist anzufügen, dass dieses Verbot auf Absatz 1 Bezug nimmt. Es soll verhindert werden, dass ein öffentlicher Parkplatz zum vermeintlichen Campingplatz wird. Daher wird am Verbot gemäss Vernehmlassungsentwurf festgehalten.

Die Bestimmungen zu den Fahrenden wird auf drei Artikel aufgeteilt und redaktionell justiert. Ansonsten hat sich die bisherige Bestimmung bewährt und erfährt keine Änderungen. Es wurde im Vernehmlassungsverfahren eingebracht, die Anmeldefrist sollte von 24 auf 48 Stunden erhöht werden, damit die Anmeldung übers Wochenende einfacher werde. Die Frist von 24 Stunden hat sich in der Praxis bewährt und bereitet keine Schwierigkeiten auch wenn ein Wochenende betroffen sein sollte.

Die Bestimmung bezüglich der Schiffstationierung und zur Nutzung der Rettungseinrichtungen sind identisch mit dem bisherigen Recht. Zum «Baden» ist im neuen Reglement eine eigene Bestimmung vorgesehen. Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurden die Formulierungen der Bestimmungen teilweise justiert und die Aufzählung der Rettungseinrichtungen um die Defibrillatoren ergänzt.

## 3.6 Kundgebungen auf öffentlichem Grund

Im bisherigen Ortpolizeireglement ist das Kundgebungswesen in den Artikeln 11b bis 11g geregelt. Aufgrund der Anzahl von Bestimmungen rechtfertigt es sich, diesem Bereich innerhalb des revidierten Ortspolizeireglements ein eigenes Kapitel zu widmen (vgl. Kapitel 5).

Inhaltlich haben die Bestimmungen lediglich marginale Anpassungen erfahren und sind zum Teil vereinfacht worden. Beispielsweise kann darauf verzichtet werden, separat zu bestimmen, dass sich an einer Kundgebung Teilnehmende unverzüglich zu entfernen haben, wenn sie von den Polizeiorganen dazu aufgefordert werden. Denn nur wer sich nach Aufforderung der Polizeiorgane unverzüglich von der Kundgebung entfernt, bleibt bei einer unbewilligten Kundgebung oder einer untersagten Spontankundgebung straffrei (vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. c).

Hinsichtlich der Bewilligungspflicht (Art. 36) wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingebracht, auf die Voraussetzung, wonach eine Kundgebung nur bewilligt werden darf, wenn deren Durchführung nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der anderer Benutzenden des öffentlichen Grundes führt, solle gestrichen werden. Auf dieses Kriterium sollte nicht verzichtet werden, andernfalls die Durchführung einer Kundgebung im Verhältnis zu anderen rechtlich geschützten Interessen in zu hohem Masse privilegiert wird.

Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurde die Reihenfolge der Bestimmung von Artikel 37 bis 41 angepasst und die Randtitel zur besseren Verständlichkeit teilweise ergänzt. Ebenfalls wurde aus dem bisherigen Recht die Bestimmung wieder aufgenommen, wonach bereits das Erscheinen am Besammlungsort als Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung gilt (vgl. Art. 41 Abs. 1).

Im Zusammenhang mit der Bestimmung zur Spontankundgebung wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Anpassung der Definition respektive der Reaktionszeit gewünscht. Das aktuelle Recht und die Vernehmlassungsvorlage umschreiben eine Kundgebung als spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses stattfindet.



Es wurde eingebracht, dass als Spontankundgebung gelten soll, wenn die Reaktion auf das Ereignis innert drei respektive sieben Tagen erfolgt. Aufgrund des Privilegs, wonach Spontankundgebungen lediglich melde- und nicht bewilligungspflichtig sind, erscheint eine Reaktionspflicht von zwei Tagen als angemessen, weshalb die bisherige Bestimmung beziehungsweise der Vernehmlassungsvorschlag beibehalten werden sollte.

Bei der Bestimmung zur Anmeldung einer Kundgebung (Art. 38) wurde im Vernehmlassungsverfahren eingebracht, im Gesuchsformular solle auf die Pflicht zur Angaben von Personalien der verantwortlichen Person verzichtet werden. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, andernfalls unklar bleibt, an wen sich die Behörden bei Bedarf wenden sollen.

Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wird im Zusammenhang mit den Pflichten der Organisierenden darauf verzichtet, von diesen zu verlangen, dass sie die Einhaltung der Bewilligung mit einem «Sicherheitsdienst» sicherstellen müssen. Es wird lediglich noch erwartet, dass «geeignetes Sicherheitspersonal» die Einhaltung der Bewilligung inklusive der Auflagen sicherstellt (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. c sowie Abs. 2 Bst. c).

In einer Rückmeldung im Vernehmlassungsverfahren wurde eingebracht, es sei eine neue Bestimmungen aufzunehmen, wonach bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 - 57 PolG sowohl auf Veranstaltende als auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende zu verzichten ist. Auf eine solchen Bestimmung sollte verzichtet werden, zumal das kantonale Recht einerseits nicht zwingend eine Weiterverrechnung vorsieht (vgl. Art. 54 PolG<sup>7</sup>) und andererseits die Veranstaltenden nur kostenpflichtig werden, wenn sie nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen oder Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten haben (vgl. Art. 55 Abs.1 PolG). Die kantonalen Bestimmungen sind ausgewogen, weshalb keine separaten Verrechnungsbestimmungen auf kommunaler Ebene geschaffen werden sollten.

### 3.7 Hundetaxe und Fundsachen

Das eidgenössische Tierschutzgesetz sowie die zughörige Verordnung enthalten umfassende Bestimmungen zum Tierschutz. Separate Bestimmungen zu dieser Thematik sind auf kommunaler Ebene nicht (mehr) erforderlich.

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Hundegesetzes müssen die Gemeinden hinsichtlich der Hundehaltung nur noch regeln, ob sie eine Hundetaxe erheben wollen.<sup>8</sup> Die Erhebung einer Hundetaxe wird beibehalten (vgl. Art. 42). Grundsätzlich ist es üblich, dass in Reglementen nur ein Abgaberahmen festgeschrieben und die effektive Höhe in einer Verordnung geregelt wird. In Anbetracht dessen, dass Fragen rund um die Hundetaxe die Bevölkerung interessieren und beispielsweise eine Erhöhung in jedem Fall zu kontroversen Diskussionen führt, ist es gerechtfertigt, die Hundetaxe in ihrer Höhe wie bisher im Reglement festzuschreiben. Die Höhe der Taxe soll bei 100 Franken bleiben. Wie im bisherigen Reglement werden die Tatbestände genannt, welche eine Befreiung von der Hundetaxe begründen. Wenn ein Hund aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann, ist die Befreiung jedoch nicht mehr an die Voraussetzung einer fünfjährigen Dienstzeit gebunden. Diese Bedingung soll nicht ins revidierte Reglement übernommen werden.

Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Art. 13 <u>Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)</u>



Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, weshalb der Stichtag bezüglich Wohnsitz der Halterin oder des Halters der 1. August und nicht analog der Bundes- und Kantonssteuerpflicht der 31. Dezember sei.

Der Stichtag stammt aus der früheren, kantonalen Hundegesetzgebung, wonach die Hundetaxe im August einzuziehen ist. Der 1. August wird den Gemeinden vom Kanton weiterhin als Stichtag empfohlen. <sup>9</sup> Aus praktischen Gründen sollte dieser Stichtag beibehalten werden. Einerseits kommen die meisten Welpen offenbar im Frühjahr zur Welt und werden im Sommer definitiv platziert und andererseits wenden die meisten Gemeinden den 1. August als Stichtag an, womit keine Auseinandersetzungen bezüglich Taxpflicht bei einem Umzug entstehen.

In diesem Kapitel werden ebenfalls die erforderlichen Regelungen zum Umgang mit Fundsachen sowie zum Betrieb des kommunalen Fundbüros festgehalten. Die Bestimmungen zu dieser Thematik werden justiert und an die bisherige Praxis angepasst.

Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurden die Bestimmungen teilweise präzisiert und ergänzt. Im Vernehmlassungsverfahren wurde eingebracht, es solle auf die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit Fundsachen verzichtet werden. Eine Gebühr bei der Rückgabe von Fundgegenständen wurden bereits bis anhin erhoben. Sie ist bescheiden und erscheint aufgrund des verursachten Aufwands gerechtfertigt.

Nach Prüfung der Rechtslage hat sich gezeigt, dass die Zuweisung des Verwertungserlöses nicht in einen Spendenfonds erfolgen kann. Der Erlös fällt künftig in den allgemeinen Steuerhaushalt. Dies entspricht ebenfalls einem Wunsch in einer Vernehmlassungseingabe.

# 3.8 Zuständigkeiten, Massnahmen, Gebühren, Strafbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung wird im revidierten Ortspolizeireglement vereinfacht. Die Direktionsvorsteher/Innen sollen nur noch in jenen Bereichen entscheiden, in welchen die Beurteilung eine erhebliche politische Komponente enthält, etwa bei der Beurteilung von Kundgebungsgesuchen oder der Anordnung von Verkehrsmassnahmen. In den Bereichen, in welchen es vor allem um Sachbearbeitungsfragen geht oder die politische Komponente bereits in anderen Verfahren beurteilt wurde, sollen die Geschäfte auf Verwaltungsebene erledigt werden. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach der städtischen Organisationsverordnung.<sup>11</sup> Diese Delegation entspricht einer zeitgemässen Verwaltungsführung.

Um Klarheit zu schaffen, wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage die Bestimmung zu den Massnahmen aus dem bisherigen Recht wieder aufgenommen – sowie Artikel 51, wonach eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften den Strafbestimmungen des Ortspolizeireglements vorgehen, wieder eingefügt. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 31 Absatz 5.

Die Bestimmung zu den Gebühren wird lediglich redaktionell angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BSIG Nr. 9/916.31/1.1 Neuregelung der Hundetaxe

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Art. 8 lit. h <u>Gebührenverordnung für die Einwohnerdienste (SSG 154.213.11)</u>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Organisationsverordnung vom 15. November 2002 (OVO; SSG 101.11)



Der Artikel zum Rechtsmittelverfahren (Art. 49) wird im Vergleich zum bisherigen Recht vereinfacht und nur noch erwähnt wird, was sich nicht bereits aus der Stadtverfassung (Art. 76 ff.) oder übergeordnetem Verfahrensrecht ergibt. Die Formulierung zum Rechtmittel gegen Bussenverfügungen wurde nach der Vernehmlassung noch angeglichen an die Formulierung im bisherigen Recht.

In einer Vernehmlassungseingabe wurde gewünscht, die Einsprachefrist von zehn auf zwanzig Tage zu erhöhen. Die Frist von zehn Tagen ergibt sich aus der eidgenössischen Strafprozessordnung, welche ebenfalls eine Frist von zehn Tagen gegen einen Strafbefehl vorsieht. 12

Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird in den Strafbestimmungen (Art. 50) nun darauf verzichtet, die maximale Bussenhöhe, welche das kantonale Recht vorgibt<sup>13</sup>, zu erwähnen. Es erfolgt wie bis anhin lediglich ein Verweis auf das kantonale Recht. Das Aussprechen von Verwarnungen soll künftig gemäss der Organisationsverordnung erfolgen und in die Kompetenz der Abteilungsleitung Sicherheit sowie der Polizeiinspektorin respektive des Polizeiinspektors fallen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales spricht wie bis anhin Bussen aus und kann den Widerruf einer Bewilligung anordnen. Bezüglich Absatz 3 wurde in einer Vernehmlassungseingabe gewünscht, nicht eine Kann-Formulierung vorzusehen, sondern in leichten Fällen zwingend statt einer Busse nur eine Verwarnung auszusprechen. Die Kann-Formulierung sollte beibehalten und je nach Schwere des Falls eine Busse ausgesprochen werden können.

Die Strafbestimmung zu den Jugendlichen wird im Vergleich zum bisherigen Recht in einen separaten Artikel überführt (Art. 52). Nach der Vernehmlassung wurde die Bestimmung noch mit dem Absatz 3 des bisherigen Artikels 31 ergänzt. Inhaltlich ergibt sich damit keine Änderung im Vergleich zum bisherigen Recht. Auf die in einer Vernehmlassungseingabe gewünschte Erhöhung des Alters einer Verzeigung vom 15. auf das 18. Altersjahr sollte verzichtet werden (vgl. Art. 51 Abs. 2), zumal die Strafmündigkeit gemäss Jugendstrafrecht bereits ab dem vollendeten 10. Altersjahr einsetzt.<sup>14</sup>

## 3.9 Schlussbestimmungen

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Ortspolizeireglements wird das bestehende Ortspolizeireglement ausser Kraft gesetzt. Übergangsbestimmungen sind keine erforderlich. Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird der Gemeinderat nach Ablauf der Referendumsfrist beschliessen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Art. 354 <u>Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO;</u> SR 312.0)

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art. 58 <u>Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)</u>

Vgl. Art. 3 Abs. 1 <u>Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)</u>